



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang**Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1987****Nummer 7**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203010	8. 1. 1987	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst – VAPhA)	54
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	60

203010

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren Archivdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst –
VAPhA)**

Vom 8. Januar 1987

Aufgrund des § 16 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn des höheren Archivdienstes geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das zur Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. ein mit einer
 - a) Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Geschichte als erstem Fach,
 - b) Ersten juristischen Staatsprüfung,
 - c) Diplomprüfung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften
 oder einer entsprechenden Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer anderen gleichstehenden wissenschaftlichen Hochschule nachweist,
4. im Rahmen des Studiums einen Nachweis der Befähigung zu selbständiger geschichtswissenschaftlicher Forschung erbracht hat oder mit einer Dissertation über ein Thema der mittleren, neueren oder neuesten Geschichte, der Historischen Hilfswissenschaften, der Rechtsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder der Kirchengeschichte promoviert ist,
5. angemessene Kenntnisse der lateinischen, der französischen und der mittelhochdeutschen Sprache sowie der Historischen Hilfswissenschaften, insbesondere der Schriftkunde und Urkundenlehre, besitzt.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 5 kann der Kultusminister zulassen. Er kann in Einzelfällen auch Bewerber zulassen, die ein von Absatz 2 Nr. 3 abweichendes Studium abgeschlossen haben.

(4) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Kultusminister einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

§ 2
Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind über eine der Ausbildungsbehörden (§ 9) an den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, handgeschriebener Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm),
3. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder der entsprechende Nachweis der allgemeinen Hochschulreife,

4. beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung oder die Hochschulabschlußprüfung und des Nachweises nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, gegebenenfalls des Doktor-Diploms,
5. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über einschlägige berufliche Tätigkeiten und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er Deutscher im Sinne des Artikels 118 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist.

(3) Bei Bewerbern, die im öffentlichen Dienst stehen, kann auf die Vorlage der Unterlagen, die bereits in der Personalakte enthalten sind, verzichtet werden.

§ 3
Einstellung

(1) Die Bewerber werden in der Regel in Abständen von 24 Monaten zum 1. April in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(2) Vor der Einstellung müssen vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
2. von Verheirateten eine Heiratsurkunde,
3. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als drei Monate ist,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden.

§ 4
Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung.
Anwärterbezüge

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Bei Dienstantritt leistet er den Diensteid. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Dienstbezeichnung während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf lautet „Staatsarchivreferendar“/ „Staatsarchivreferendarin“.

(3) Der Beamte auf Widerruf erhält Anwärterbezüge nach den allgemeinen Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 5
Ziel

(1) Der Vorbereitungsdienst soll den Staatsarchivreferendar mit den Aufgaben und Arbeitsmethoden des höheren Archivdienstes vertraut machen und ihn befähigen, die historischen Bestände der Archive selbständig fachgerecht zu verwahren, zu konservieren, zu ergänzen, zu erschließen und sie der Forschung, der Verwaltung und der Öffentlichkeit nutzbar zu machen. Sein Verständnis für historische, politische, kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen soll gefördert werden.

(2) Die dem Staatsarchivreferendar zu übertragenden Arbeiten richten sich nach den Erfordernissen der Ausbildung.

§ 6
Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfaßt die Ausbildung und die Prüfung.

(2) Der Kultusminister kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Staatsarchivreferendars geeigneten Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums anrechnen. Es muß mindestens eine praktische Ausbildung von zwei Monaten an einem Ausbildungsbüro abgeleistet werden.

(3) Der Kultusminister kann unbeschadet des § 22 den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn

der Staatsarchivreferendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat.

§ 7 Urlaub und Krankheitszeiten

(1) Der dem Staatsarchivreferendar nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Erholungsurlauf ist so zu gewähren, daß der geordnete Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht gefährdet wird.

(2) Urlaub aus besonderem Anlaß und Krankheitszeiten werden bis zu insgesamt sechs Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister.

§ 8 Vorzeitige Entlassung

Unbeschadet dessen, daß einem Beamten auf Widerruf Gelegenheit gegeben werden soll, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen (§ 35 Abs. 2 LBG), ist ein Staatsarchivreferendar zu entlassen, wenn

- er die Anforderungen in charakterlicher, geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt,
- seine Leistungen während des Vorbereitungsdienstes erkennen lassen, daß er das Ziel der Ausbildung nicht erreicht,
- sonst ein wichtiger Grund in der Person des Staatsarchivreferendars vorliegt.

2. Ausbildung

§ 9 Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörden sind die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Ausbildungsbehörde weist die Staatsarchivreferendare der Archivschule Marburg (Lahn) zur fachtheoretischen Ausbildung zu.

(3) Während der Ausbildung an der Archivschule Marburg (Lahn) ist der Direktor der Archivschule Vorgesetzter des Staatsarchivreferendars.

§ 10 Gestaltung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte:

- sechs Monate praktische Ausbildung an einem vom Kultusminister zu bestimmenden Ausbildungsarchiv,
- 18 Monate theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg (Lahn) - Institut für Archivwissenschaft -. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung nimmt der Staatsarchivreferendar an dem am Bundesarchiv in Koblenz stattfindenden Ausbildungsabschnitt teil.

(2) Der Staatsarchivreferendar ist verpflichtet, an den für ihn bestimmten Lehrveranstaltungen und Praktika teilzunehmen.

§ 11 Praktische Ausbildung

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt, der der theoretischen Ausbildung vorausgehen soll, dient der praktischen Ausbildung an einem der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen oder einem vom Kultusminister als Ausbildungsarchiv anerkannten nichtstaatlichen Archiv, das von mindestens einem Beamten der Laufbahn des höheren Archivdienstes hauptamtlich betreut wird.

(2) Der Leiter des Ausbildungsarchivs ist Ausbildungsbereiter. Er kann einen Beamten der Laufbahn des höheren Archivdienstes mit der Ausbildung beauftragen.

(3) Gegenstände der praktischen Ausbildung sind:

- Einführung in Aufgaben, Organisation und Struktur der Archive,
- Behörden- und Registraturkunde,
- Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Archivbeständen einschließlich Kassationsmaßnahmen,
- Auskunfts- und Gutachtertätigkeit,

- Magazin- und Benutzerdienst,
- Übungen zur archivalischen Quellenkunde.

(4) Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Ausbildungsleiter dem Kultusminister nach dem Muster der Anlage 1 über die bisherige Beschäftigung des Staatsarchivreferendars, seine berufliche Eignung und über sein Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Staatsarchivreferendar das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Gesamtbewertung erfolgt nach einer der in § 13 festgelegten Noten. Die Beurteilung ist dem Staatsarchivreferendar zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch in Durchschrift auszuhändigen.

Anlage 1

§ 12 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung wird nach den für die Archivschule Marburg (Lahn) geltenden Bestimmungen ausgeführt, die das Land Hessen im Einvernehmen mit dem Beirat der Archivschule erlässt.

(2) Gegenstände der theoretischen Ausbildung in der Archivschule sind insbesondere:

- Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Archivtechnik,
- Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters und der Neuzeit,
- in archivbezogener Auswahl:
 - Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,
 - Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte,
 - Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
 - Rechts- und Verwaltungskunde.

Außerdem sollen archiv- und landeskundliche Studienfahrten stattfinden.

(3) Drei Monate vor dem Ende der theoretischen Ausbildung sind die in diesem Ausbildungsabschnitt bisher gezeigten Leistungen des Staatsarchivreferendars, seine berufliche Eignung und sein Persönlichkeitsbild von der Archivschule Marburg (Lahn) zu beurteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Staatsarchivreferendar die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt hat; besondere Fähigkeiten und Mängel sind anzugeben. Die Gesamtbewertung erfolgt nach einer der in § 13 festgelegten Noten. Die Beurteilung ist dem Staatsarchivreferendar zur Kenntnis zu bringen und auf Wunsch in Durchschrift auszuhändigen.

§ 13 Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- | | | |
|--------------|-----|---|
| sehr gut | (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, |
| gut | (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| befriedigend | (3) | = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung, |
| ausreichend | (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

3. Archivarische Staatsprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

(1) Die archivarische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Staatsarchivreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 5) erreicht hat.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus. Die Prüfung kann in Abschnitten durchgeführt werden.

§ 15

Prüfungsausschuß

(1) Die archivarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Hessische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Leiter der Archivschule als Vorsitzendem,
2. zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule,
3. einem Beamten des höheren Archivdienstes an einem Staats- oder Kommunalarchiv.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgabe objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

(3) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Referendare je einen Vertreter entsenden. Der Direktor der Ausbildungsbehörde (§ 9) kann bei der Prüfung anwesend sein.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Staatsarchivreferendar in vier fünfstündigen Aufsichtsarbeiten je eine lateinische und eine deutsche Urkunde des Mittelalters sowie zwei Schriftstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu behandeln.

(2) Das für das Fach zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule wählt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben aus.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welches Mitglied des Lehrkörpers bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt.

(4) Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und einem anderen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule unabhängig voneinander mit einer der in § 13 festgelegten Noten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen die beiden Prüfer versuchen, sich darüber zu einigen; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung innerhalb des Rahmens der Bewertungen der beiden Prüfer.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei schriftliche Arbeiten mit „ausreichend“ bewertet wurden. Andernfalls gilt die archivarische Staatsprüfung als nicht bestanden.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1. Archivwissenschaft mit Archivgeschichte und Architechnik,
2. Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters,
3. Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit,
4. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte,
5. Geschichtliche Landeskunde,
6. Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Beamte zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Beamten in der Regel zwei Stunden dauern. Sie ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durch die Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten, die die Fächer unterrichtet haben. Der Prüfer, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört, schlägt diesem die Note für den Gegenstand der Prüfung vor; der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit gestatten, Fragen an die Beamten zu stellen.

(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistungen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung mit einer der in § 13 festgelegten Noten; bei abweichender Bewertung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Entscheidung über das Prüfungsergebnis (Abschlußnote)

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis (Abschlußnote); bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Für die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der Leistungen im ersten und zweiten Ausbildungsbereich sowie der Eignung des Staatsarchivreferendars für die Laufbahn des höheren Archivdienstes maßgebend.

(2) Für das Gesamtergebnis gelten folgende Abschlußnoten:
sehr gut,
gut,
befriedigend,
ausreichend,
nicht bestanden.

(3) Die Abschlußnote sowie die ihr zugrunde liegenden Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden dem Staatsarchivreferendar nach der Prüfung – auf Wunsch schriftlich – bekanntgegeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Staatsarchivreferendar innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu geben.

§ 20

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Staatsarchivreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Der Staatsarchivreferendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Staatsarchivreferendar aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint der Staatsarchivreferendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert der Staatsarchivreferendar eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 21

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Einen Staatsarchivreferendar, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Staatsarchivreferendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem letzten Tage der mündlichen Prüfung.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Staatsarchivreferendar die archivarische Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so setzt er den Vorbereitungsdienst fort. Er kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt im Benehmen mit der obersten Dienstbehörde die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung. In der Regel dauert der zusätzliche Vorbereitungsdienst sechs Monate.

§ 23

Prüfungsniemerschrift

(1) Über den Hergang der gesamten Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der geprüften Beamten,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten durch die einzelnen Prüfer,
4. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Für jeden Staatsarchivreferendar ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach der Anlage 2 aus, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes beurkundet.

Anlage 2

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Staatsarchivreferendar einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(3) Das Zeugnis und der schriftliche Bescheid werden auf den Tag der Ausstellung datiert.

§ 25

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis des Staatsarchivreferendars, der die archivarische Staatsprüfung bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt wird.

(2) Das Beamtenverhältnis des Staatsarchivreferendars, der die archivarische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Wer die archivarische Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor/Assessorin des Archivdienstes“ zu führen.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen steht, setzt seine Ausbildung nach den im Zeitpunkt seiner Einstellung geltenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1978 (SMBI. NW. 203012) fort; er wird nach diesen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

(AUSBILDUNGSARCHIV)

....., den

Beurteilung

des Staatsarchivreferendars/der Staatsarchivreferendarin

.....
für die Zeit der praktischen Ausbildung bei

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis

Grund:

Der/Die Staatsarchivreferendar/in wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Umgang mit Menschen

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften):

Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Anlage 2
(zu § 24 Abs. 1 VAPhA)

Zeugnis
über die archivarische Staatsprüfung

Herr/Frau

geboren am in

erhielt eine monatige praktische Ausbildung am

in und besuchte die Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft
vom bis

Er/Sie hat die archivarische Staatsprüfung vor dem Prüfungsausschuß für den höheren Archivdienst
am mit der Gesamtnote bestanden.

Herr/Frau hat die Berechtigung, den Titel

„Assessor/Assessorin des Archivdienstes“

zu führen.

Marburg a. d. Lahn, den

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Gesamtergebnis:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden (5).

– GV. NW. 1987 S. 54.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1986

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1986 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1987 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1987 S. 60.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postacheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359